

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, organisatorische Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Reiterverein Gelsenkirchen e. V."
Er ist beim Amtsgericht Gelsenkirchen im Vereinsregister eingetragen unter VR 544.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.
3. Der Verein ist Mitglied in folgenden Organisationen:
 - a) Provinzialverband Westfälischer Reit- und Fahrvereine.
 - b) Kreisreiterverband Recklinghausen
 - c) Gelsensport (Stadtsportbund Gelsenkirchen) e. V.

Er erkennt die Satzungen und Ordnungsbestimmungen dieser Organisationen als für sich verbindlich an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die in dieser Satzung gewählten Sprachformen und Amtsbezeichnungen sind lediglich Ausfluss eines grammatikalischen Geschlechts und treffen keinerlei Aussage über das biologische Geschlecht der soweit bezeichneten Frauen und Männer. Weiblichen Amtsinhabern bleibt es überlassen, ihre Funktionsbezeichnung in einer das biologische Geschlecht ausdrückenden Form zu führen.

§ 2

Wesen und Zweck

Der Verein verwirklicht folgende Ziele:

1. Er tritt dafür ein, dass allen seinen Mitgliedern die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben, insbesondere die Ausübung des Reitsports in all seinen Ausprägungen.
2. Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Reiten und Voltigieren.
3. Den Reitsport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit und des Umweltgedankens.
4. Den Reitsport in überfachlichen Angelegenheiten gegenüber dem kommunalen Bereich und der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen und Interessen seiner Mitglieder zu regeln.
5. Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen.
6. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen des Pferdsports.
7. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
8. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen und sportlichen Organisationen in allen Fragen, die mit dem Pferdesport zusammenhängen.
9. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Stadtgebiet.
10. Die Förderung der Mitglieder durch Teilnahme an Lehrgängen aller Art.
11. Der Verein pflegt die Kameradschaftlichkeit und Geselligkeit.
Er ist offen für alle, was durch laufende Öffentlichkeitsarbeit ständig verdeutlicht wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die oben aufgeführten Ziele des Vereins verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder können sowohl juristische als auch natürliche Personen werden.

2. Alle volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Soweit eine juristische Person Mitglied ist, werden deren Rechte durch einen Bevollmächtigten, der seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen hat, vertreten
3. Funktionen und Ämter im Verein können nur natürliche, volljährige Personen ausüben. Soweit Personen, die für ihre Tätigkeit vom Verein entlohnt werden (gilt nicht für Aufwendungsersatz) gleichzeitig Vereinsmitglieder sind, ist bei diesen das passive Wahlrecht für ein Vorstandsamt ausgeschlossen.
4. Mitglieder und Nichtmitglieder, deren hervorragende jahrelange Verdienste auf dem Gebiet des Pferdesports im allgemeinen oder um den Verein insbesondere feststehen, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn der Vorstand einen entsprechenden Antrag einbringt. Der Vorstand muss sich vor der Einbringung seines Antrages darüber vergewissern, dass das betreffende Mitglied oder Nichtmitglied bei seiner Wahl die ihm angebotene Ehrenmitgliedschaft annimmt.

Wer mehr als 10 Jahre lang Vorsitzender des Vereins war, kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die obigen Bestimmungen gelten entsprechend.

Die Abstimmung erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl. Eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen ist für die Wahl zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden erforderlich.
Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses außer Betracht.

Das Ehrenmitglied und der Ehrenvorsitzende haben die Pflichten und Rechte eines Vereinsmitgliedes. Sie sind jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und von Umlagen befreit.

Der Ehrenvorsitzende kann außerdem mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Er ist deshalb zu diesen Sitzungen in gleicher Weise einzuladen, wie die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass der Antragsteller mit der Aufnahme die Vereinssatzung und alle Ordnungen des Vereins anerkennt.

Der Aufnahmeantrag Jugendlicher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist von den oder dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen einzureichen. Der Antrag ist auch von dem Jugendlichen selbst zu unterschreiben, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Der gesetzliche Vertreter hat im Antrag zum Ausdruck zu bringen, dass er sich **persönlich** verpflichtet, Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen, die Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufzubringen haben, für die Jugendlichen zu leisten.

Er hat ferner dem Jugendlichen eine Vollmacht zu erteilen, dass er im Rahmen der Satzung innerhalb der Vereinsjugend mit abstimmen, mit wählen und Funktionen übernehmen kann.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Außerachtlassung der Stimmenthaltungen. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller innerhalb von 2 Wochen schriftlich bekannt zu geben, und zwar ohne Angabe von Gründen. Die Entscheidung ist endgültig.

3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- a) Kündigung der Mitgliedschaft.
Die Kündigung muss mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden.
- b) Tod bzw. Wegfall der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- c) Ausschluss.
Einen Ausschluss kann der Vereinsvorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschließen.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse zuzustellen. Nicht-Aannahme fingiert den Zugang.

Das betreffende Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses begründeten Widerspruch gegen seinen Ausschluss an den Ehrenrat des Vereins erheben. Widerspruch und Begründung bedürfen der Schriftform.

Der Ehrenrat überprüft die Entscheidungsgrundlagen und hört das Mitglied erneut an. Er erhebt ggf. weitere Beweise. Der Ehrenrat stellt seinen Beschluss mit Begründung innerhalb eines Monats nach seiner Entscheidung dem Mitglied durch Einschreiben zu.

Seine Entscheidung ist vorbehaltlich der Überprüfung durch die Gerichte endgültig.

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist auch ermächtigt, Umlagen jedweder Art zu bestimmen. Diese sind der Höhe nach begrenzt auf das 5-fache des Beitrags, den ein ordentliches Mitglied zahlt. Eheleute gelten insoweit als ein Mitglied. Zur Zahlung können nur Mitglieder nach § 4 Nr. 1 a + b der Satzung verpflichtet werden. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Aufnahmeantrag zu leisten.

Sie wird erstattet, wenn der Aufnahmeantrag abgelehnt wird. Eine Verzinsung findet nicht statt.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus für das ganze Kalenderjahr fällig. Bei Eintritt in den Verein im laufenden Jahr reduziert sich der Beitrag für das erste Kalenderjahr pro rata unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen vollen Monate. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages bleibt auch dann bestehen, wenn

das Mitglied im Laufe des Jahres aus irgendwelchen Gründen ausscheidet oder seine Mitgliedschaft nicht mehr ausübt.

Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen durch den Vorstand festgelegt, der die Einzelheiten in einer Beitragsordnung regeln kann.

3. Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag und Umlagen sind an die Vereinskasse zu zahlen.

Vereinsdisziplinarrecht

1. Das Vereinsdisziplinarrecht wird vom Vereinsvorstand und dem Ehrenrat ausgeübt. Diese Gremien sind insoweit nur beschlussfähig, wenn 2/3 aller Mitglieder des Vereinsvorstandes bzw. des Ehrenrates mitwirken.

Der Vereinsvorstand und jedes Vereinsmitglied können die Durchführung eines Vereinsdisziplinarverfahrens veranlassen.

Der Vorstand kann das Verfahren von sich aus in die Wege leiten, wenn 2/3 seiner Mitglieder zustimmen. Im übrigen kann jedes Vereinsmitglied den Antrag auf Durchführung des Disziplinarverfahrens stellen.

Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung dem Vereinsvorstand in fünfzähliger Ausfertigung vorgelegt werden. Der Antrag muss die Beweismittel enthalten, insbesondere die vollständigen Anschriften von Zeugen.

Anträge, die diese Bedingungen nicht erfüllen, können ohne Sachprüfung als unzulässig zurückgewiesen werden.

Die Eröffnung des Verfahrens ist dem Betroffenen mit einer entsprechenden Begründung der Vorwürfe schriftlich mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen oder nach seiner Wahl in der mündlichen Verhandlung vorzutragen.

Die Ladung zur mündlichen Verhandlung im Disziplinarverfahren muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin per Einschreiben erfolgen.

2. Folgende Disziplinarstrafen können verhängt werden:

- a) Ermahnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße bis € 250,00 (Nicht gegenüber Jugendlichen)
- d) Ausschluss aus dem Verein.

Diese Disziplinarstrafen können verhängt werden, wenn das Mitglied

- a) das Ansehen des Vereins schädigt oder die Vereinsinteressen ernsthaft gefährdet,
- b) sich in grobem Maße unportlich oder unkameradschaftlich verhält,
- c) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vereinssatzung, die Ordnungen des Vereins oder bindende Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt,
- d) gegen die Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung grob verstößt,
- e) trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung der Beiträge länger als sechs Monate in Verzug ist,
- f) trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit sonstigen finanziellen Leistungen (Umlagen, Boxengeld pp.) länger als drei Monate in Verzug ist.

Die Vereinsstrafe kann erst verhängt werden, wenn sie schriftlich angedroht worden ist und dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu seiner Verteidigung gegeben wurde.

Bei der Verhängung der Strafe ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Gegen jegliche Form der Vereinsstrafe ist der schriftlich begründete Einspruch beim Ehrenrat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes zulässig.

Auf dieses Rechtsmittel ist das Mitglied bei der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes hinzuweisen. Geschieht dies nicht, so läuft die Rechtsmittelfrist nicht an.

Der Ehrenrat hört das Mitglied vor seiner Entscheidung erneut an. Er erhebt ggf. weitere Beweise. Er stellt seine Entscheidung mit schriftlicher Begründung dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Verkündung der Entscheidung zu.

Seine Entscheidung ist vorbehaltlich der Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte endgültig.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

7

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand
- c) Ehrenrat

Die Jugend des Vereins (Reiterjugend) hat folgende Organe:

- a) Jugendtag (Mitgliederversammlung der Reiterjugend)
- b) Jugendausschuss (Vorstand der Reiterjugend).

Die Reiterjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt eine Jugendordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar möglichst im ersten Kalenderhalbjahr eines jeden Jahres (Jahreshauptversammlung).

Alle Mitglieder werden durch den Vorsitzenden – im Fall seiner Verhinderung durch seinen Vertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes - mit einer Frist von vier Wochen eingeladen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

Die Einladung erfolgt schriftlich und soll durch Übersendung mit der Post an die letzte, dem Verein bekannte gegebene Adresse der Vereinsmitglieder erfolgen. Das Einladungsschreiben kann auch dem Mitglied persönlich übergeben werden.

Bei Übermittlung der Einladung durch die Post gilt das Datum der Aufgabe zur Post als Datum des Zugangs der Einladung.

Ehrenmitglieder und juristische Personen als fördernde Mitglieder sind in jedem Fall schriftlich durch Übersendung mit der Post einzuladen.

Die Einladung erfolgt regelmäßig zusätzlich durch einen vierwöchigen Aushang auf der Vereinsanlage (Casino/Schwarzes Brett). Eine Tagesordnung ist ebenfalls mit auszuhängen. Dabei ist der Tag des Aushangs unten auf der Einladung zu vermerken.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder mit schriftlicher Begründung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Bei der Durchführung sind die gleichen Bedingungen und die auf die Hälfte verkürzten Fristen einzuhalten, wie bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung. Auch ein Notvorstand nach § 29 BGB kann sich darüber nicht hinwegsetzen.

2. Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser nicht anwesend, so wählen die Mitglieder in offener Abstimmung einen anderen Versammlungsleiter auf Vorschlag des Vorstandes.

Beschlüsse können nur über die Tagesordnungspunkte gefasst werden, die in der Einladung enthalten sind. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Außerachtlassung der Enthaltungen Dringlichkeitsanträge zulassen.

Die Änderung der Satzung oder der Ordnungsbestimmungen sowie die Wahlen sind jedoch nicht über Dringlichkeitsanträge möglich.

Alle volljährigen Mitglieder sind in der Versammlung stimmberechtigt. Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen oder drei Mitglieder der Versammlung geheime Wahl fordern.

Die Beschlussfassung erfolgt bei Abstimmung und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Ergebnisses außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist also der Antrag abgelehnt bzw. keiner der Kandidaten gewählt.

Das Stimmrecht kann **nur persönlich** ausgeübt werden. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus, der seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen hat.

Bei Wahlen kann nur jemand gewählt werden, der anwesend ist oder der dem Vorstand schriftlich erklärt hat, dass er die Wahl annimmt, wenn er gewählt wird.

3. **Alle Mitgliederversammlungen, die satzungsgemäß einberufen wurden, sind unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.**

Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist in einem Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Protokollführer ist der Schriftführer. Im Fall seiner Abwesenheit wird diese Aufgabe von einem anderen Mitglied übernommen, das vom Versammlungsleiter bestimmt wird.

Das Protokoll ist von den Versammlungsleitern und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist innerhalb von zwei Monaten wie die Einladung auf der Vereinsanlage für vier Wochen auszuhängen.

Wenn sich der Versammlungsleiter und der Protokollführer nicht in allen Punkten auf den Inhalt des Protokolls einigen können, entscheidet insoweit der Vorstand über den Inhalt des Protokolls, und zwar innerhalb von zwei Wochen nach seiner Anrufung. Das vom Vorstand festgestellte Protokoll ist dann vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer sowie dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

4. Gegen das Protokoll über die Mitgliederversammlung kann beim Vorstand innerhalb der Aushangsfrist Widerspruch mit Begründung erhoben werden, wenn ein Mitglied der Ansicht ist, dass das Protokoll den Ablauf der Mitgliederversammlung oder die Wiedergabe der Beschlüsse nicht korrekt enthält. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand innerhalb von weiteren vier Wochen. Ggf. ist das Protokoll entsprechend zu berichtigen oder zu ergänzen. Der Vorstand teilt seine Entscheidung binnen eines weiteren Monats dem Widerspruchsführer mit. Gegen diese Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.

Wenn das Protokoll vom Vorstand ergänzt oder berichtigt wird, so sind die Berichtigungen und die Ergänzungen den Vereinsmitgliedern auf dem gleichen Wege und nach den gleichen Vorschriften wie die Übermittlung des ursprünglichen Protokolls bekanntzumachen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins von besonderer Bedeutung, insbesondere über

- a) seine Satzung sowie deren Änderungen,
- b) die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und des Ehrenrates,
- c) die Billigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, nachdem der Vorstand die Jahresberichte und die Revisoren ihren Prüfungsbericht abgegeben haben,
- d) die Aufstellung des Etats für das laufende Jahr,
- e) die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen,
- f) über Anträge von Gremien oder einzelnen Vereinsmitgliedern, wenn diese Anträge spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit Begründung schriftlich vorgelegt wurden.

Anträge zur Änderung der Satzung müssen die bisherige und die Neufassung im Wortlaut enthalten und sind vom Vorstand den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch Übersendung oder Aushang bekanntzumachen.

g) über Dringlichkeitsanträge.

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

2. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Vorsitzenden des Sportausschusses
- f) dem Schriftführer und Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- g) dem Vorsitzenden der Reiterjugend
- h) dem Sozialwart
- i) dem Beauftragten für Haus und Hof

3. Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, nämlich der Vorsitzende zusammen mit seinem Stellvertreter, zusammen mit dem Geschäftsführer oder zusammen mit dem Schatzmeister. Bei Verhinderung des Vorsitzenden sind der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister vertretungsberechtigt. Nur wenn dieser auch verhindert ist, können der Geschäftsführer und der Schatzmeister den Verein vertreten. Die Verhinderung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters braucht nicht nachgewiesen zu werden. Personalunion unter den Ämtern Ziff. a – d ist unzulässig.

4. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Beifügung einer Tagesordnung einzuladen.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung des Ergebnisses nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.

Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer als Protokollführer zu unterzeichnen sind. Ist der Schriftführer nicht anwesend, so bestimmt der Vorsitzende bzw. sein Vertreter, wer das Protokoll führt. Bei der nächsten Vorstandssitzung ist über die Genehmigung oder Berichtigung dieses Protokolls abzustimmen.

5. Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Vertreter (§ 30 BGB) für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zu bestellen. Es kann auch ein aus mehreren Personen bestehendes Gremium als besonderer Vertreter bestellt werden.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der zugleich die Ressortzuständigkeit umrissen wird.

§ 12 Ersatzwahlen durch den Vorstand in Ausnahmefällen

1. Wenn auf der Jahreshauptversammlung ein Vorstandsmitglied nicht gewählt werden kann, so ist der gewählte Vorstand ermächtigt, innerhalb von zwei Monaten durch eine Ersatzwahl die noch nicht gewählten Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Der Vorstand kann bei seiner Wahl Vorschläge aus seinen eigenen und aus den Reihen der Vereinsmitglieder berücksichtigen.

Vor der Wahl muss der Vorstand feststellen, ob das betreffende Vereinsmitglied bei einer Wahl das Amt annimmt. Die Ersatzwahl ist im Vorstand geheim durchzuführen.

2. Wenn im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus irgendwelchen Gründen ausscheidet, so ist der Vorstand verpflichtet und berechtigt, eine Ersatzwahl für das ausscheidende Vorstandsmitglied durchzuführen. Für die Durchführung dieser Wahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine Ersatzwahl, die notwendig wurde, weil das betreffende Vorstandsmitglied nicht in der Mitgliederversammlung gewählt werden konnte.

3. Diese Ausnahmegenehmigungen gelten nicht für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB. Zu deren Wahl bzw. Nachwahl bis zum Ablauf der verbliebenen Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsamtes ist dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, ein Vorstandsmitglied abzuwählen, wenn es dem Mitglied schriftlich mit einer Fristsetzung von wenigstens zwei Wochen nahe gelegt hat, sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederzulegen. Diese Aufforderung muss von 4/5 aller Vorstandsmitglieder persönlich unterschrieben sein. In diesem Schreiben sind dem Vorstandsmitglied, das zurücktreten soll, die Gründe kurz zu bezeichnen.

Wenn das betreffende Vorstandsmitglied dieser Aufforderung nicht in der gesetzten Frist folgt, so kann der Vorstand in einer besonderen Sitzung, die nur diesen Tagesordnungspunkt haben darf, die Abwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes durchführen. Zu dieser Sitzung sind alle Vorstandsmitglieder einschließlich des Betroffenen schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuladen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

Wenn der Betroffene der Einladung Folge leistet, ist er zu den Vorwürfen anzuhören. Bei der Aussprache hat er das letzte Wort.

Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Der Betroffene ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Das betreffende Vorstandsmitglied ist abgewählt, wenn 4/5 aller Vorstandsmitglieder der Abwahl zustimmt.

Die Abwahl ist dem nicht anwesenden Vorstandsmitglied durch Einschreiben-Rückschein schriftlich mit kurzer Angabe der Gründe mitzuteilen.

Die Abwahl ist nicht anfechtbar. Sie tritt mit einer Bekanntgabe an das betreffende Vorstandsmitglied in Kraft. Es hat innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe alle von ihm für den Verein geführten Geschäftsunterlagen an den Vorsitzenden oder dessen Vertreter herauszugeben.

§ 13 Wahl des Vorstandes und des Sportausschusses

1. Der Vorstand wird auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende der Reiterjugend ist kraft seiner Wahl durch den Jugendtag Mitglied des Vorstandes. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet jedoch erst, wenn das nächste wirksam gewählt wurde und dieses das Amt angenommen hat.

2. Der Vorsitzende bedarf zu seiner Berufung der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Führt auch diese nicht zu einem Ergebnis, so entscheidet das Los.

3. Nach Annahme der Wahl hat der Vorsitzende das Recht, der Jahreshauptversammlung für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder Vorschläge zu unterbreiten. Dadurch wird das gleiche Recht aller stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer nicht berührt.

4. Für die übrigen Vorstandsmitglieder gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

5. Bei allen Wahlen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses die Stimmenthaltungen außer Betracht.

6. Die Mitgliederversammlung wählt den Sportausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Der Sportausschuss besteht mindestens aus 3 Mitgliedern, die nicht zugleich einem anderen Gremium des Vereins angehören dürfen. Diese sollten die im Verein betriebenen Sparten des Pferdesports repräsentieren.

Gewählt ist - nach den jeweiligen Sparten getrennt - jeweils das Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei ausschlaggebender Stimmgleichheit sind alle Mitglieder, die die gleiche Stimmenanzahl auf sich vereinigen konnten, gewählt. Für die kommende Amtsperiode erhöht sich in diesem Fall die Anzahl der Mitglieder des Sportausschusses.

Der Sportausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Sportausschuss unterstützt und berät den Vorstand. Er hat kein Weisungsrecht, Ausrichtung und Beschickung von Turnieren sind aber mit ihm abzustimmen. Bei Planungen und Organisation auf der Vereinsanleihe ist er hinsichtlich sportlicher Belange zu hören.

Der Vorsitzende des Sportausschusses ist Mitglied des Vorstandes.

§ 14 Revisoren / Kassenprüfer

1. Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei Revisoren und bis zu zwei Vertreter für die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt. Sie dürfen keinem Organ des Vereins angehören. Sie haben die Pflicht und das Recht, zu zweit die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten.
2. Sie sind nach Aufforderung durch den Vorsitzenden verpflichtet, im Laufe des Geschäftsjahres Stichproben auf eine ordnungsgemäße Kassenführung zu machen. Nur das Ergebnis haben sie dem Vorstand schriftlich innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung mitzuteilen.
3. Wer Revisor war, kann einmal wiedergewählt werden.

§ 15 Schriftliche Abstimmung in Ausnahmefällen

Der Vereinsvorstand und alle übrigen Gremien des Vereins können in Ausnahmefällen Abstimmungen schriftlich durchführen. Hierfür gelten folgende Vorschriften:

Alle Stimmberechtigten müssen schriftlich über den Antrag und seine Begründung in einem gleich lautenden Schreiben informiert werden. Ihnen muss eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Stellungnahme eingeräumt werden. Die Stellungnahme muss gegenüber dem Vorsitzenden des betreffenden Beschlussorgans schriftlich erfolgen.

Abweichend von den sonstigen Bestimmungen ist der Antrag nur angenommen, wenn der Vorsitzende des betreffenden Organs eine Zustimmung von 2/3 der Stimmen aller Stimmberechtigten erhält.

Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen allen Stimmberechtigten schriftlich in einem persönlichen Schreiben bekannt zu geben. Wenn der Antrag angenommen wurde, ist er im Anschluss an diese Mitteilung allen, die es angeht, in vollem Wortlaut zu übermitteln.

Die Änderungen von Satzungen und Ordnungen, sowie die Durchführung von Wahlen ist auf diesem Wege nicht möglich.

Die Abstimmungsunterlagen sind im verschlossenen Umschlag den Revisoren auszuhändigen und von diesen 6 Jahre aufzubewahren.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

1. In allen Organen wird in der Regel offen abgestimmt.

Ausnahmsweise kann die offene Abstimmung auch schriftlich nach den hierfür besonders niedergelegten Bestimmungen erfolgen.

2. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern verlangt wird. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt stets in geheimer Abstimmung.
3. Bei allen Abstimmungen und Wahlen ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Erreicht bei der Wahl zum Vorsitzenden kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Für Satzungsänderungen, für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und für Ausschüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auch hierbei gelten Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.
6. Bei schriftlichen Abstimmungen ist für alle Gremien eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Stimmberechtigten erforderlich.
7. Satzungen und Ordnungen können nicht durch Dringlichkeitsanträge geändert werden.
8. Wiederwahlen sind zulässig, bei Revisoren jedoch nur einmal.
9. Abwesende können nur gewählt werden, sofern ihr Einverständnis schriftlich vorliegt.

§ 17 Vereinsanleihe und Gastreiter

Der Beauftragte für Haus und Hof ist der zuständige Ansprechpartner der Mitglieder für alle Fragen und Anregungen, die die Anleihe betreffen. Er koordiniert durchzuführende Arbeiten, setzt Arbeitsdienst an und beauftragt ggf. Handwerker für Instandsetzungen und Unterhaltungsmaßnahmen. Die Bestellung notwendiger Gerätschaften und Materialien veranlasst er in Abstimmung mit dem Schatzmeister.

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sowie die Vereinspferde nach Maßgabe einer dazu beschlossenen Betriebsordnung, die auch eine ggf. zu entrichtende Gebühr regelt, zu benutzen.

Der Vorstand kann, soweit dies versicherungsrechtlich abgesichert ist, aktiven Reitern, die keine Vereinsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind (Gastreiter), die allgemeine oder besondere Erlaubnis erteilen, sich im Verein sportlich zu betätigen und dabei im Rahmen freier Kapazitäten auch die Reitanlagen und Vereinspferde nach Maßgabe vorgeannter Ordnung zu benutzen. Diese Erlaubnis ist jederzeit frei widerruflich.

§ 18 Ordnungen des Vereins

Zur Regelung des Geschäftsbetriebes und zur Durchführung der Satzung kann der Verein sich Ordnungen geben. Diese werden - soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit vom Vorstand des Vereins verabschiedet und geändert. Dies gilt nicht für eine Finanzordnung. Diese kann allein von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden. Einfache Mehrheit ist ausreichend.

Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen. Soweit dies der Fall ist, sind die betreffenden Bestimmungen unwirksam.

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die im Verein kein anderes Amt innehaben und keine Funktion ausüben. Er wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Zum Ehrenrat gehören ferner zwei weitere stellvertretende Mitglieder, die tätig werden, wenn ordentliche Mitglieder nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Das nach Jahren ältere Mitglied rückt als erstes in den Ehrenrat nach.

Alle Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ehrenrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl für fünf Jahre gewählt.

Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das das 30. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Jahren Mitglied ist.

Der Ehrenrat berät den Vorstand. Er schlichtet Streitigkeiten aller Art im Verein. Er entscheidet in Disziplinarangelegenheiten über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes in letzter Instanz, vorbehaltlich der Prüfung durch ordentliche Gerichte.

Der Ehrenrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 20

Reduzierung der Beitragsverpflichtungen gegenüber den allgemeingültigen Beschlüssen und Ausübung des Gnaderechts bei Disziplinarstrafen

Auf Antrag des Betroffenen oder auf Anregung eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Ehrenrat in gemeinsamer, geheimer Abstimmung nach Aussprache über die zu treffende Entscheidung, ob Beitrags- oder Umlageverpflichtungen gegenüber einem Mitglied aus wichtigen Gründen gekürzt oder niedergeschlagen werden sollen. Das gleiche gilt für einen Gnadenerweis.

Ein Protokoll ist nur über den Antrag und die Entscheidung zu führen, nicht über den Inhalt der Diskussion.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Vorsitzenden des Ehrenrates sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Wirksame Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und 2/3 der Mitglieder des Ehrenrates an der Abstimmung teilnehmen und der Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Stimmhaltungen werden bei der Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung nicht gewertet. Das gleiche gilt bei Entscheidungen über Gnadengesuche in Disziplinarverfahren.

§ 21

Anerkennung der Satzungen und Ordnungen

Die Mitgliedschaft im Verein, gleich welcher Art, gilt als Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins.

Alle Mitglieder und alle Organe des Vereins sind verpflichtet, sich über den Inhalt der Satzung und der Ordnungen des Vereins zu informieren.

Das gilt zugleich auch für alle Beschlüsse, die in Mitgliederversammlungen gefasst werden.

Die Verteidigung mit Unkenntnis ist für alle abgeschnitten.

§ 22

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufen. Sie darf als einzigem Tagesordnungspunkt nur die Auflösung des Vereins haben. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmhaltungen werden bei der Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung nicht gewertet.
2. Bei der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB zugleich Liquidatoren des Vereins.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Schulden an das Olympiadekomitee für Reiterei, Warendorf, zu übertragen. Dieses ist verpflichtet, das übertragene Vermögen für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Es hat das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden.

Sollte dieses in seiner derzeitigen oder abgewandelten Form bei der Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, so geht das Vermögen des Vereins auf die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster über mit der Zweckbestimmung, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zur Förderung und Pflege des Reitsports in Westfalen zu verwenden.

Anmerkung: Die obige Satzung tritt mit der Eintragung im Register in Kraft.

Text mit den Änderungen zu § 7, die auf der MGV vom 19.06.2007 beschlossen wurden